

Satzung

zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005

Aufgrund der §§ 6, 7, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.09.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.03.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 – im Satz 1 wird § 57 durch § 58 ersetzt;
- im Satz 2 wird § 58 durch § 57 ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 Buchstabe b): entfällt.
3. § 3 Abs. 3 Buchstabe d): hinter dem Wort „Ansprüche“ wird der Wortlaut „und der Abschluss von Vergleichen“ ergänzt.
4. § 3 Abs. 3 Buchstabe e): der Betrag von „13.000,- EUR“ wird durch „50.000,- EUR“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 3 Buchstabe g): entfällt.
6. § 3 Abs. 3 Buchstabe i): das Wort „Angestellte“ wird ersetzt durch „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des TVöD“; die Worte „sowie der Arbeiter“ werden ersatzlos gestrichen.
7. § 3 Abs. 3 Buchstabe m): wird der 2. Satz gestrichen.
8. - § 3 Abs. 3 Buchstabe o): der § 14 Abs. 1 BauGB wird durch Abs. 2 ersetzt;
- der zweite Halbsatz ab „und bei der Teilung eines Grundstückes“ wird gestrichen.
9. - § 3 Abs. 3 Buchstabe q): das Wort „Ausnahme“ wird ergänzt durch „/Befreiung“;
- der zweite Halbsatz ab „soweit es sich um geringfügige Abweichungen, z.B.“ wird gestrichen.
10. § 3 Abs. 3 Buchstabe t): entfällt
11. § 5 Abs. 1: wird unter 1. der beschließende Ausschuss – „Vergabeausschuss des Ortschaftsrates Barleben“ gestrichen.
12. § 5: werden die Abs. 4 und 6 gestrichen.
13. § 5 Abs. 7; In der ersten Zeile wird nach Vorsitzender „und ihre Stellvertreter“ ergänzt. Der Satz: „Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sollen nicht der gleichen Fraktion angehören“ wird am Ende des Absatzes 7 angefügt.

14. § 5 Abs. 8 Buchstabe e): hinter dem Wort „Ansprüche“ wird der Wortlaut „und der Abschluss von Vergleichen“ ergänzt

15. § 5 Abs. 8: Buchstabe g wird neu aufgenommen „die Führung von Rechtsstreitigkeiten über 50.000,- EUR bis 200.000,- EUR“.

16. § 6 entfällt

17. Im § 13 entfällt in den Absätzen 1, 2 und 3 jeweils der Punkt 9.

18. Der § 13 Abs. 4, Satz 3 erhält folgende neue Fassung: „Wichtige Angelegenheiten sind nur diejenigen, in denen der Gemeinderat die Entscheidung trifft.“

19. § 13 Abs. 5: Wird ersatzlos gestrichen.

20. § 19 erhält folgende neue Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, sind Satzungen und Verordnungen im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde, dem „Amtsblatt“ bekannt zu machen.

Das „Amtsblatt“ wird im Mitteilungsblatt „Mittellandkurier“ veröffentlicht. Das

Verbreitungsgebiet des Mittellandkuriers umfasst das Gemeindegebiet.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt für die Gemeinde Barleben den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind, soweit Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen enthalten, in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde auszuhängen. Die Aushangdauer beträgt zwei Wochen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(4) Enthalten gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart oder Umfangs entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Text der zu veröffentlichenden Bekanntmachung hingewiesen. Sofern Rechtsvorschriften keine andere Regelung treffen, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen.

(5) Auf dem Aushang gem. Abs.1 und 2 in den Bekanntmachungskästen ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang gem Abs. 2 darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(6) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich. an folgenden Standorten:

- Ortschaft Barleben
 1. neben dem Rathaus, Breiteweg 50,
 2. gegenüber dem Gebäude der Kreissparkasse Börde, Breiteweg 131, an der Mauer des Verwaltungsgebäudes Ernst-Thälmann-Straße 22 zum Breiteweg,
 3. am Breiteweg, vor dem alten Friedhof neben dem Anwesen Bahnhofsstraße 1,
- Ortschaft Ebendorf
vor dem Bürgerhaus, Am Thieplatz 1,
- Ortschaft Meitzendorf
vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Lange Straße 23

21. § 21 entfällt

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister

DS